



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-474/2017-4

Ggst.: Projekt Spielberg GmbH & Co KG  
Red Bull Ring – Änderung der Veranstaltungsstätte  
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und  
Raumordnung**

**Anlagenrecht  
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bearbeiterin: HR Dr. Peter Frank  
Tel.: (0316) 877-3075  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)

Graz, am 24. Juli 2017

**Projekt Spielberg GmbH & Co KG  
Red Bull Ring – Änderung der Veranstaltungsstätte  
UVP-Feststellungsverfahren**

*Umweltverträglichkeitsprüfung*

**Feststellungsbescheid**

8010 Graz • Stempfergasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz, Buslinie 67 Andreas-Hofer-Platz  
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201  
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

# **Bescheid**

## **Spruch**

Auf Grund des Antrages vom 30. Juni 2017 der Bezirkshauptmannschaft Murtal wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Projekt Spielberg GmbH & Co KG mit dem Sitz in Spielberg (FN 244307 a des Landesgerichtes Leoben) „Red Bull Ring – Änderung der Veranstaltungsstätte“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und nach Maßgabe der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

### **Rechtsgrundlagen:**

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 58/2017:

§ 2 Abs. 2 und 5

§ 3 Abs. 1 und 7

§ 3a

Anhang 1 Z 24

## **Begründung**

### **A) Verfahrensgang**

**I.** Mit der Eingabe vom 30. Juni 2017 hat die Bezirkshauptmannschaft Murtal den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt, ob für das Vorhaben der Projekt Spielberg GmbH & Co KG mit dem Sitz in Spielberg (FN 244307 a des Landesgerichtes Leoben) „Red Bull Ring – Änderung der Veranstaltungsstätte“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Begründend wird Folgendes ausgeführt:

*„Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. September 2007, GZ: FA13A-11.10-158/2006-215, wurde der Projekt Spielberg GmbH & Co KG die UVP-Genehmigung für das Vorhaben ‚Errichtung und Betrieb einer Renn- und Teststrecke‘ in Spielberg erteilt.*

*Die Projekt Spielberg GmbH & Co KG hat nunmehr einen weiteren auf § 18 StVAG gestützten Antrag eingebracht, dem zufolge neben weiteren geringfügigen Änderungen die maximale Tagesbesucheranzahl an maximal 5 Großveranstaltungstagen auf 100.000 bewilligt werden soll.“*

**II.** Am 30. Juni 2017 wurde der Feststellungsantrag den Verfahrensparteien und Anhörungsberechtigten mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme binnen einer einwöchigen Frist übermittelt.

**III.** Die Umweltschützerin hat am 3. Juli 2017 wie folgt Stellung genommen:

*„Unter Bezugnahme auf das übermittelte Ansuchen samt Beilage darf mitgeteilt werden, dass die geplante Kapazitätserweiterung auf 100.000 Besucher aus meiner Sicht jedenfalls Auswirkungen auf Schutzgüter wie Luft und Mensch-Lärm haben wird. Aufgrund der Rechtslage des UVP-G lässt sich dies jedoch offenbar nicht in den relevanten Tatbestand ‚Renn- und Teststrecke‘ subsumieren, sodass für diese Änderung die Durchführung eines UVP-Änderungsverfahrens rechtlich nicht möglich erscheint.“*

### **B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

**I.** Das bestehende Vorhaben „Spielberg NEU – Errichtung bzw. Erweiterung und Betrieb ständiger Renn- und Teststecken für Kraftfahrzeuge unter Vornahme von vorhabensursächlichen Rodungen auf

Liegenschaften der Gemeinden Spielberg und Flatschach“ wurde mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. September 2007, GZ: FA13A-11.10-158/2006-215, genehmigt. Bezüglich der Projektbeschreibung wird auf die Seiten 53-71 des Bescheides vom 12. September 2007 verwiesen.

Folgende Anlagenteile wurden bereits realisiert und wurde die Abnahmeprüfung durchgeführt (vgl. die Teilabnahmebescheide vom 25. Februar 2011, GZ: FA13A-11.10-31/2008-151 (Realisierungsstufe 1); vom 11. Mai 2011, FA13A-11.10-183/2011-120 (Realisierungsstufe 2); vom 11. Dezember 2012, GZ: ABT13-11.10-209/2011-94 (Realisierungsstufe 3); vom 17. November 2015, GZ: ABT13-11.10-320/2014-11 und ABT13-11.10-323/2014-76 (Realisierungsstufen 4 und 4a).

Die Realisierungsstufen 1 bis 3 umfassen folgende Anlagenteile:

Werkstattengebäude, Medical Center, Schönberghof, Tankstelle, Südwest-Tribüne, Boxengebäude Supermoto, Waschboxen, Ring Nordkurs und Südkurs, fahrdynamische Fläche, multifunktionale Fläche, synthetische Module, Motocross-Strecke, Enduro/Trial-Strecke, Lärmschutzwände, Österreichring-Straße, Hauptzufahrt Ring, Erschließungs-Straße Rüstfläche 1 und Testoval, Erschließungs-Straße Süd- und Westtribüne, Begleitwege und Sicherheitswege, Hauptparkplatz, Tunnel 1, Start- Ziel tunnel, Boxenmauer, Hochwasserschutz-Bauwerke, Westtribüne, Flüssiggastank, Garage, Flugdach, Bürogebäude, Kiosk, Toiletten-Anlagen, Rüstflächen 1 und 2, Infopoint, Gästehaus Enzingerhof, temporäre Bauten.

Gegenstand der Realisierungsstufen 4 und 4a sind folgende Anlagenteile:

Partnergebäude mit Haupttribüne, Werkstattengebäude (2. Teil), Rüstfläche 3, Straße nach Schönberg

**II.** Nach den vorgelegten Projektunterlagen sind ergänzend zu den bereits genehmigten emissionsneutralen Alternativveranstaltungen (z.B. Radrennen, Laufveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen innerhalb der UVP-abgenommenen Räumlichkeiten sowie auf den UVP-abgenommenen Freiflächen, Ausstellungen, Messen, Märkte im Innen- und Außenbereich und dergleichen) folgende Änderungen geplant:

- Die Tagesbesucheranzahl wird an maximal fünf Großveranstaltungstagen auf 100.000 Zuseher erhöht. Das Gesamtbetriebskonzept bleibt dabei unverändert. Sowohl die Gesamtbesucheranzahl von 510.000 Besuchern pro Jahr als auch die Anzahl der zehn dreitägigen Großveranstaltungen (20 Großveranstaltungstage plus 10 Trainingstage) pro Jahr werden weiterhin eingehalten. Zur entsprechenden Bewertung werden die tatsächlich anwesenden Besucher (exklusive der Teilnehmer, Teamgäste, Arbeitspersonal, Presse und Organisationsmitarbeiter usw.) jeweils mit dem in der UVE vorgesehenen Faktor von 51.000 Wochenendzuschauern (entspricht = 1 Großveranstaltung) verglichen und der daraus resultierende exakte rechnerische Faktor bewertet. Naturgemäß hängt das tatsächliche Zuseheraufkommen stark von der Witterung an den verschiedenen Veranstaltungstagen ab, weshalb eine nachträgliche Bewertung als notwendig erachtet wird.
- Erhöhung der Zuschauerzahl an „Freitagen oder sonstigen Tagen“ im Rahmen des Berechnungsmodells des Punktes zuvor und der Einhaltung der 510.000 Jahresbesucher sowie der täglichen Maximalbesucherzahl von 100.000.
- Im G3 des Partnergebäudes wird die Personenanzahl von derzeit 540 Personen auf die laut beiliegendem Räumungsgutachten von IBS möglichen 900 Personen, unabhängig, ob im Rahmen von Veranstaltungen oder bei Einzelveranstaltungen, erhöht.
- Temporäre mobile Tribünenanlagen laut sicherheitstechnischem Konzept im gesamten Veranstaltungsareal bzw. auf sämtlichen genehmigten Rüst- und multifunktionalen Flächen:

Tribüne T3 (ehemals T2, Remuskurve)	ca. bis zu 5.000 Sitzplätze
-------------------------------------	-----------------------------

Tribünen Bereich Mitte (Bereich Bulle, T6 bis T8, 2 Stk.)	ca. bis zu 12.650 Sitzplätze (in Summe)
Tribünen T9, T10 (ehemals T8, T9, 2 Stk.)	ca. bis zu 9.000 Sitzplätze (in Summe)
Tribünen Schönberghof	ca. bis zu 300 Sitzplätze
Tribüne Enzingerhof	ca. bis zu 1.500 Sitzplätze
flexible Tribünenanlagen auf Rüst- und multifunktionalen Flächen	ca. max. je 3.000 Sitzplätze (je nach tatsächlichen Erfordernissen)
Einzeltribünenanlagen in Stehplatzbereichen	ca. max. je 5.000 Sitzplätze (je nach tatsächlichem Aufwand)

Die Betriebszeiten des UVP-Genehmigungsbescheides für die Motorsportanlage als auch für die permanenten und temporären Gastronomieeinrichtungen (exemplarisch und auszugshaft sind dies die Bull's Lane, Schönberghof, Präsentationsräumlichkeiten, VIP Loungen, Boxen, Teamhospitalities, Zeltanlagen am Boxengebäude als auch im Publikums-Bereich usw. im gesamten Projektgebiet) nach der Steiermärkischen Sperrzeiten-Verordnung werden weiterhin eingehalten.

Sämtliche genehmigungsrelevante Betriebsauflagen aus dem UVP-Genehmigungsbescheid bleiben uneingeschränkt aufrecht.

**III.** Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt sowie aus den Verfahrensakten GZ: FA13A-11.10-158/2006, GZ: FA13A-11.10-31/2008, FA13A-11.10-183/2011, GZ: ABT13-11.10-209/2011, GZ: ABT13-11.10-320/2014 und ABT13-11.10-323/2014.

### **C) Rechtliche Beurteilung**

**I.** Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

**II.** Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

**III.** Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

**IV.** Gemäß § 2 Abs. 5 UVP-G 2000 ist Kapazität die genehmigte oder beantragte Größe oder Leistung eines Vorhabens, die bei Angabe eines Schwellenwertes im Anhang 1 in der dort angegebenen Einheit gemessen wird.

**V.** § 3a UVP-G 2000 lautet:

(1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;
2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch

- die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.
- (2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn
1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
  2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.
- (3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn
1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
  2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.
- (4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.
- (5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.
- (6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.
- (7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

**VI. Anhang 1 Z 24 UVP-G 2000 lautet:**

Z 24		
------	--	--

	<p>a) Ständige Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge ab 2 km Länge;</p>	<p>b) ständige Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A.</p> <p>c) die Wiedererrichtung, Erweiterung oder Adaption von Rennstrecken nach lit. a und b, die mindestens 20 Jahre bestehen oder Bestand gehabt haben, sowie Strecken nach lit. a und b zum Zweck der Fahr- und Sicherheitsqualitätschecks von Fahrzeugherstellern, bei denen gesetzlich zwingend vorgeschriebene Sicherheitsüberprüfungen (Funktionstüchtigkeit, etwa von Lenkung, Bremsen), die einen integrierten Bestandteil des Produktionszyklus darstellen, durchgeführt werden, nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a;</p> <p>Lit. a und b sind nicht anzuwenden, wenn die besonderen Voraussetzungen der lit. c vorliegen.</p>
--	--	--

**VII.** „Die Änderungstatbestände des § 3a setzen im Wesentlichen eine Kapazitätsausweitung voraus. Daher sind Projektänderungen, die zu keinerlei Kapazitätsausweitungen führen, keiner UVP zu unterziehen. Kapazitätserweiternde Änderungen sind nur solche Änderungen, durch die es zu einer Änderung der Kapazität iSd genehmigten oder beantragten Größe eines Vorhabens, gemessen in der im Anhang 1 UVP-G angegebenen Einheit, kommt (Schmelz/Schwarzer, UVP-G, Wien 2011, Rz 16 zu § 3a; vgl. auch Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, UVP-G, 3. Auflage, Rz 2 zu § 3a).“

**VIII.** Der Schwellenwert des einschlägigen Tatbestandes (Anhang 1 Z 24 UVP-G 2000) stellt auf die Länge der ständigen Renn- und Teststrecken ab. Das Änderungsvorhaben umfasst - neben weiteren geringfügigen Änderungen - die Bewilligung der Erhöhung der maximalen Tagesbesucheranzahl an maximal 5 Großveranstaltungstagen auf 100.000 (vgl. Punkt B) II.). Da es zu keiner Änderung der Kapazität im Sinne der genehmigten Größe des Vorhabens kommt, ist das gegenständliche Änderungsvorhaben daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
  - das Begehren und
  - die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.
- Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

**Hinweis:**

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

**Ergeht an:**

1. Projekt Spielberg GmbH & Co KG, Red Bull Ring Straße 1, 8724 Spielberg, als Projektwerberin
2. Stadtgemeinde Spielberg, Marktpassage 1b, 8724 Spielberg, als Standortgemeinde
3. Abteilung 13, z.H. Frau Hofrat MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltanwältin

**Ergeht nachrichtlich an:**

4. Bezirkshauptmannschaft Murtal, Kapellenweg 11, 8750 Judenburg, als mitwirkende Behörde
5. Abteilung 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
6. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: [uvp@umweltbundesamt.at](mailto:uvp@umweltbundesamt.at)
7. Abteilung 13, im Haus, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel
8. Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun
9. Abteilung 15, z.H. Herrn DI Martin Reiter-Püntinger, Landhausgasse 7, 8010 Graz, für Zwecke der UVP-Datenbank

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Die Abteilungsleiterin:  
i.V. HR Dr. Peter Frank